

Enkina
Nitichevski
sowjetisches Ghetto
Werkstr. 2, 02979 Spreetal

Spreetal, den 05.02.2012

an Amtsgericht Bautzen
Postfach 1720
02607 Bautzen

AZ.: 340 Js 5370/11
GZ.: 41 Gs 698/11

Beschwerde

Hiermit legen wir gemäß §304 StPO Beschwerde gegen den Beschluss des AG Bautzen vom 26.01.2012 ein und beantragen seine Aufhebung, weil er nicht gesetzeskonform ist.

Der Beschluss des Beschuldigten Richters Nimphius war zudem auch nicht ordnungsgemäß gestaltet bzw. unvollständig zugestellt worden:

- Zuordnung des Beschlusses ist fraglich: Es fehlt der Name des Betroffenen
- Das Vorblatt der Geschäftsstelle sowie die Seite 3 des Beschlusses fehlen komplett

Ferner ist dieser Beschluss nicht argumentativ begründet und stellt letztendlich einen Versuch des Beschuldigten Nimphius, den Verdacht von sich zu lenken, dar.

Dieser Beschluss erhärtet unsere Behauptung, dass die Gerichtsentscheidung vom 29.09.2011 über die Durchführung einer Hausdurchsuchung nicht den rechtlichen Voraussetzungen entsprach und auch nicht verhältnismäßig war.

Begründung:

Am 08.12.2011 hat ein Trio von der Kripo Bautzen unser Privatgrundstück aufgesucht.

Die Herrschaften haben sich ausgewiesen und die Ausfertigung eines Hausdurchsuchungsbeschlusses vorgelegt.

Diese Maßnahme wurde durch den Durchsuchungsbeschluss des AG Bautzen vom 29.09.2011 ausgelöst.

Gegen diesen Beschluss legten wir am [10.12.2011 eine Beschwerde](#) ein.

Mit dem Beschluss vom 26.01.2012 wurde unserer Beschwerde nicht abgeholfen, vielmehr versuchte der Richter in seinem Beschluss durch Vortäuschung falscher Angaben, den Sachverhalt zu manipulieren.

1.

Als Frau Enkina während der Hausdurchsuchung die Ereignisse, welche dem Hausdurchsuchungsbeschluss zu Grunde gelegt wurden, den Beamten vor der Haustür schilderte, sagte einer der Ermittler: *„Davon wussten wir aber nichts. Jetzt sehen wir den Sachverhalt natürlich in einem anderen Licht.“*

Nach dem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft wurde die Hausdurchsuchung abgebrochen.

Die Aufklärung vor Ort raubte uns zwar Kraft, dafür traten aber die Beamten nicht über die Türschwelle unseres Hauses. Allein diese Tatsache bestätigt, dass die Hausdurchsuchung als solche gar nicht notwendig war.

Die neuen Erkenntnisse, welche zum Abbruch der Hausdurchsuchung führten, wurden nicht durch die Hausdurchsuchung gewonnen, sondern im Gespräch mit den Beamten vor der Haustür. Es bestätigt, dass die Notwendigkeit der Maßnahme nicht gegeben war, und widerlegt die Behauptung des Beschuldigten Nimphius:

„...Eine mildere Maßnahme - eine vorgeschalteten Beschuldigtenvernehmung und Aufforderung zu freiwilliger Herausgabe von möglichen Beweismitteln - hätte nicht die Gewähr bieten können, sämtliche Beweismittel zu erlangen...“, so der Beschuldigte Nimphius in seinem Beschluss vom 26.01.2012.

Es scheint so, als ob der Richter Nimphius immer noch nicht begriffen hat, dass die

Kripobeamten nicht in unserem Haus waren und das einzige Beweismittel, das den Beamten zuzuging, ein Schreiben der Bank war. Es sei denn, die Kripobeamten berichteten dem Richter etwas anderes!

Es gibt wesentlich mildere und geeignetere Methoden, um an solche Schreiben ranzukommen. Zum Beispiel, das eigene Gesäß vom „Thron“ abzuheben und bei der zuständigen Bank anzufragen... Oder hat der Untersuchungsrichter aufgrund jahrelanger Untätigkeit schon Wurzeln geschlagen?

Alle Unterstellungen des beschuldigten Richters werden strikt zurückgewiesen, denn sie sind nicht plausibel und dienen allein dem Zweck, den begründeten Verdacht auf eigene Fahrlässigkeit des Richters sowie seine vermeintliche Mittäterschaft von sich zu lenken.

„... Die Beschuldigte auf Anregung Ihrer Bank ausreichend Anlass gehabt hätte, Ihrerseits tätig zu werden und den Verdacht zu begegnen, bevor er gegen sie entstehen konnte. Das hat sie nicht getan...“, so der Beschuldigte Nimphius in seinem Beschluss vom 26.01.2012.

Frau Enkina handelte streng nach den Anweisungen der Bank.

Sollten diese Anweisungen nicht den Vorstellungen der Untersuchungsbeamten entsprechen, so ist es mit der zuständigen Bank zu besprechen.

„...Es sind Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit wie die von der Beschuldigten als eigenes Verhalten darstellte...“, so der Beschuldigte Nimphius in seinem Beschluss vom 26.01.2012.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass der beschuldigte Richter der deutschen Sprache mächtig ist. Um so mehr erhärtet sich der Verdacht, dass er zum Schutz seines Beamtenthrones zu einer Heimtücke greift bzw. sich den Weg zur Aktenmanipulation freischaufelt.

Frau Enkina hat nie so etwas behauptet oder einen Anlass dafür gegeben, um ihr Verhalten dermaßen definieren zu können. Im Gegensatz zu dem, was der Richter Nimphius für ein abgelegtes Geständnis hier ausgibt, erklärte Frau Enkina stets, nie fahrlässig gehandelt bzw. nur die Anweisungen der Bank befolgt zu haben.

„...Frau Enkina erfuhr diesen Sachverhalt aus einem Telefongespräch mit der Sachbearbeiterin der Postbank (Sicherheitsservice), als sie sich über den Grund der Sperrung informieren ließ.

Diese Sachbearbeiterin teilte ihr unter anderem mit, dass es kein Einzelfall war. Es gab mehrere Beschwerden gleicher Art zu diesem Zeitpunkt...“

*Zu diesem Anlass gab es auch Schriftverkehr mit der Bank (Anlage 1, 2), dessen Sinn auf den Satz: „Sollte Ihnen durch diese Überweisungen **tatsächlich** ein Schaden entstanden sein, sind wir selbstverständlich bereit, den Vorgang zu prüfen...“ - zu reduzieren ist.*

Durch den fremden Kontozugriff entstand bei Frau Enkina nur ein moralischer Schaden und kein finanzieller. Auf Grund dessen wurde auch keine Anzeige erstattet.

Somit steht fest, dass Frau Enkina weder das Gesetz verletzte noch fahrlässig handelte.

Bereits eine oberflächliche Untersuchung dieses Zwischenfalles würde es bestätigen...“

Auszug aus der Beschwerde der Frau Enkina vom 10.12.2011

Indem der beschuldigte Richter willkürlich die Aussagen der Frau Enkina durch vollkommen gegenteilige ersetzt, manipuliert er den Sachverhalt, um den vorgefallenen Rechtsmissbrauch zu rechtfertigen. Solch eine Handlung ist bei weitem nicht gesetzeskonform. Allerdings bleiben Beamte straffrei, solange sie ihr „Herrchen“ nicht angreifen. Und so wächst der Schimmel weiter...

Da dem Beschuldigten Nimphius die Beweiskraft endgültig fehlt, konstruiert er abwegige Zusammenhänge.

„...Dabei wird der Blick auch auf die Art und Weise der Überleitung des Geldes in Teilbeträgen knapp unter 1000 Euro am selben Tag ins Ausland zu richten sein, ein Vorgang der sich vom Konto der Beschuldigten ausweislich der Kontoauszüge der Postbank am 04.04.2011 zudem wiederholte...“, so der Beschuldigte Nimphius in seinem Beschluss vom 26.01.2012.

Grundsätzlich ist bei dieser Art der Kontoführung die Überweisung eines Betrages dessen Höhe 1.000 Euro übersteigt **nur in Teilbeträgen** möglich. Somit geschieht jeder Geldtransfer bei

solchen Beträgen nur geteilt.

Der Fakt, dass Frau Enkina anderthalb Jahre nach dem Trojanerangriff ihr eigenes Konto zweckgemäß benutzte bzw. Überweisungen vornahm, kann nur von einem geistig kranken oder hinterhältigen Menschen mit Geldwäsche in Zusammenhang gebracht werden.

2.

Der Richter Nimphius wird beschuldigt, die kriminellen Handlungen der Täter vereiteln zu wollen, indem er durch Untätigkeit sowie falsche Rechtsanwendung die Verdachtsmomente des Verfahrens auf Unschuldige lenkte.

Die Verwaltung eines Online-Kontos ist eine virtuelle Handlung. Jeder, dem die Geheimdaten, wie PIN und TAN, zur Verfügung stehen, kann es nutzen. Allerdings wird bei jedem Kontozugriff die IP-Adresse des Nutzers gespeichert.

Wird ein Online-Konto missbraucht, so benötigt die Ermittlungsbehörde lediglich die gespeicherten Daten abzurufen, um den vermeintlichen Tätern auf die Schliche zu kommen.

„...Die Staatsanwaltschaft sorgte seiner Zeit nicht für die Sicherung der gespeicherten Daten, wie der IP-Adressen, welche nach 6 Monaten gelöscht wurden...“, beklagten sich die Ermittler bei uns vor Ort.

Der beschuldigte Nimphius hatte als Untersuchungsrichter Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens, kümmerte sich aber nicht darum, rechtzeitig die Spuren zu den eigentlichen Tätern zu sichern.

Denn genau diese Daten würden den entscheidenden Hinweis auf die Täterschaft liefern.

Durch bewusst falsche Rechtsanwendung setzte er stattdessen den Schwerpunkt der Ermittlungen gegen die Unschuldige Enkina an.

Dank solcher Untersuchungsrichter, die den Tätern helfen, ihre Spuren zu verschleiern, leiden Millionen unschuldiger Mitbürger.

Im Übrigen wird auf die [Beschwerde vom 10.12.2011](#) verwiesen.

Enkina,
Nitichevski